

die Umsätze aus Kommissionsgeschäften in voller Höhe der Verkaufspreise zum Umsatz nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. b des Gesetzes.

(5) Gemischt-landwirtschaftliche Betriebe und landwirtschaftliche Spezialbetriebe unterliegen der Kontoführungspflicht, soweit sie steuerlich zu den Gewerbetreibenden gehören und einen jährlichen Umsatz von mehr als 20 000 DM haben. Für Saisonbetriebe gilt Abs. 1.

(6) Zu den von Angehörigen freier Berufe beschäftigten Arbeitern und Angestellten nach § 2 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes zählen auch

- a) Ehefrauen, wenn sie Lohn oder Gehalt beziehen;
- b) zur Aushilfe beschäftigte Arbeitskräfte, soweit es sich nicht um kurzfristige Vertretungen in Urlaubs- und Krankheitsfällen handelt;
- c) Hausangestellte (ohne Aufwartefrauen), deren Entlohnung aus Betriebskosten erfolgt.

(7) Die Betriebsgewerkschaftsleitungen sind mit allen kassenverwaltenden Einrichtungen kontoführungspflichtig.

(?) Grundstücksmakler, Hypothekmakler, Darlehensvermittler und sonstige physische und juristische Personen, die gewerbsmäßig Grundstücks- und Darlehensgeschäfte vermitteln, sind unabhängig von der Höhe des Umsatzes kontoführungspflichtig.

(0) Die Deutsche Notenbank kann in besonderen Fällen auf Antrag Freistellungen von der Kontoführungspflicht genehmigen.

Zu § 2 Abs. 2 des Gesetzes:

§ 3

Führung von Konten

Kontoführungspflichtige dürfen in der Regel Barverfügungen nur zu Lasten eines Kontos treffen (Pflichtkonto). Sie können außer ihrem Pflichtkonto weitere Konten (Nebenkonto) bei Geld- und Kreditinstituten unterhalten. In diesem Fall hat der Kontoführungspflichtige mit dem das Pflichtkonto führenden Kreditinstitut zu vereinbaren, über welches Konto bzw. über welche Konten Bargeldauszahlungen abgewickelt werden.

Zu § 3 Abs. 2 des Gesetzes:

§ 4

Kassenlimit

(1) Das kontoführende Geld- und Kreditinstitut setzt bei Eröffnung von Pflichtkonten für Kontoführungspflichtige ein vorläufiges Kassenlimit fest. Die endgültige Festlegung des Kassenlimits erfolgt durch den Beauftragten des zuständigen Prüfungsorgans.

(2) Das Kassenlimit begrenzt denjenigen Bargeldbestand, den der Kontoführungspflichtige in seiner Kasse ständig unterhalten darf.

§ 5

Bargeldeinzahlungen

(1) Alle Bargeldeingänge, die das festgesetzte Kassenlimit überschreiten, sind von den Kontoführungspflichtigen unverzüglich — in der Regel täglich — bei einem Geld- und Kreditinstitut einzuzahlen.

(2) Die unverzügliche Einzahlung der Bargelder ist gewährt, wenn die Einnahmen des Tages bis zum Schalterschluss der Geld- und Kreditinstitute des folgenden Werktages eingezahlt werden.

(3) Die Kontoführungspflichtigen sind berechtigt, in Erfüllung von Verbindlichkeiten Barerlöse auch zugunsten fremder Konten einzuzahlen (Einzahlungen für Dritte), soweit dadurch die Kredit- und Verrechnungsbestimmungen nicht verletzt werden.

(4) Das für Ausnahmeregelungen zuständige Kreditinstitut (§8) ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Kontoführungspflichtigen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse länger als im Abs. 1 festgelegte Einzahlungsfristen zu gewähren.

Zu § 3 Abs. 3 des Gesetzes:

§ 6

Beratstellung und Verwendung von Bargeld

(1) Die Geld- und Kreditinstitute zahlen Bargeld im Rahmen vorhandener Guthaben bzw. gegebener Kreditmöglichkeiten an Kontoführungspflichtige aus für

- a) Löhne und Gehälter;
- b) Lohnnebenkosten;
- c) Prämien;
- d) soziale Zuwendungen (Renten, Stipendien usw.);
- e) Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, soweit nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine Barzahlung zulässig ist;
- f) Verteilung des Reineinkommens der sozialistischen Genossenschaften an ihre Mitglieder;
- g) Privatentnahmen;
- h) Zahlungen an Nichtkontoführungspflichtige;
- i) Kleinausgaben bis zu 100 DM im Einzelfall.

(2) Bei der Abforderung von Bargeld ist von den Kontoführungspflichtigen der Verwendungszweck schriftlich anzugeben. Die Kontoführungspflichtigen sind verpflichtet, das von den Geld- und Kreditinstituten angeforderte Bargeld entsprechend zu verwenden.

(3) Die Kontoführungspflichtigen sind berechtigt, Bargelder aus der Tageskasse (§ 5 Abs. 2) zur Auszahlung im Rahmen des Abs. 1 zu verwenden (Kompensation).

(4) Die Kontoführungspflichtigen sind verpflichtet, nicht oder nicht fristgerecht verbrauchte Barbeträge, durch die eine Überschreitung des festgesetzten Kassenlimits eintritt, innerhalb der festgelegten Fristen (§ 5) wieder bei den Geld- und Kreditinstituten einzuzahlen. Eine Ausnahme bilden Restbeträge für Löhne und Gehälter, für Prämien und soziale Zuwendungen, die bis zu 3 Werktagen zurückbehalten werden können.

(5) Das für Ausnahmeregelungen zuständige Kreditinstitut ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen auf Antrag Barzahlungen Kontoführungspflichtiger über 100 DM hinaus für im Abs. 1 nicht genannte Zwecke zu genehmigen.

Zu § 4 des Gesetzes:

§ 7

Kontrolle

(1) Die Geld- und Kreditinstitute sind verpflichtet, bei der Abwicklung des laufenden Geschäftsverkehrs die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen.